
S a t z u n g**der Stadt Schüttorf über die Erhebung von Marktgebühren (Marktgebührensatzung)**

vom 14.05.1984 in der Fassung der Änderungssatzungen vom 12.12.2001 und vom 19.06.2002

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Nieders. Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.06.1982 (Nieders. GVBl. S. 2229) und des § 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes vom 08.02.1973 (Nieders. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.1976 (Nieders. GVBl. S. 325) hat der Rat der Stadt Schüttorf folgende Satzung beschlossen:

§ 1**Allgemeines**

- (1) Die Stadt Schüttorf betreibt Wochenmärkte, Jahrmärkte und Volksfeste als öffentliche Einrichtungen.
- (2) Für die Inanspruchnahme von Standplätzen auf Märkten und Volksfesten werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2**Gebühren**

- (1) Die Gebühren werden als Tagesgebühren erhoben.
- (2) Die Gebühren bei Wochen- und Jahrmärkten werden nach der gerundeten Frontlänge in Metern berechnet. Für die Berechnung der Gebühren ist bei Volksfesten der Flächeninhalt der Städte, Plätze und Räume maßgebend. Restflächen von weniger als 1 qm werden aufgerundet.
- (3) Als Frontlänge gelten die in Anspruch genommenen Fronten an den Marktgängen. Bei runden oder abgerundeten Geschäften ist die Frontlänge maßgebend, die sich aus dem Durchmesser parallel zum Marktgang ergibt.

In die Berechnung der Frontlänge und Grundflächen werden einbezogen:
gelagerte Gegenstände, Führerhäuser und sonstige die Fahrzeugumrisse vergrößern-
de Teile von Verkaufsfahrzeugen und -anhängern sowie Dachüberstände, Markisen,
Treppen, Vorbauten und ähnliche Einrichtungen.

- (4) Die Gebühren betragen für

1. die Wochen- und Jahrmärkte

0,80 € / Tag je angefangenen Meter Frontlänge,
mindestens jedoch 3,00 €,

2. die Volksfeste

bis 30 m² Standfläche = 0,50 € je m² täglich,
mindestens jedoch 3,50 €

30 - 100 m² Standfläche = 0,45 € je m² täglich,
mindestens jedoch 15,00 €

100 - 200 m² Standfläche = 0,40 € je m² täglich,
mindestens jedoch 45,00 €

200 - 300 m² Standfläche = 0,30 € je m² täglich,
mindestens jedoch 80,00 €

über 300 m² = 0,25 € je m² täglich,
mindestens jedoch 90,00 €

Für Geschäfte ohne festen Standplatz - z.B. Fotografen, Musikanten, Spiel-, Kraft-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsgeräte 2,00 € je Gerät und Markttag.

- (5) Für die bei Volksfesten auf dem Marktgelände abgestellten Wohn-, Pack- und Versorgungsfahrzeuge, Personenkraftwagen, Kombifahrzeuge, Zugmaschinen, Pferde- und Handwagen beträgt die Gebühr 2,00 € je Fahrzeug und Tag.

§ 3**Entstehen der Gebührenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Zulassung zum Markt.
- (2) Die Zulassung zum Wochen- und Jahrmarkt erfolgt durch Zuweisung eines Standplatzes durch einen Beauftragten der Stadt Schüttorf. Die Zulassung zum Volksfest erfolgt durch einen schriftlichen Bescheid der Stadt Schüttorf.

§ 4**Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner ist derjenige, der einen Standplatz in Anspruch nimmt oder in Anspruch nehmen lässt. Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 5**Fälligkeit und Zahlung**

- (1) Die Gebühren für die Wochenmärkte und die Jahrmärkte werden durch einen Beauftragten der Stadt Schüttorf am Markttag an den Verkaufsständen eingezogen. Über die gezahlten Gebühren wird eine Quittung ausgestellt. Die Quittung ist bis zum Marktschluss zu bewahren und auf Verlangen dem Beauftragten der Stadt Schüttorf vorzuzeigen.
- (2) Die Gebühren für Volksfeste werden durch Bescheid der Stadt Schüttorf festgesetzt und sind im voraus zu entrichten.

-
- (3) Bei nicht fristgerechter Zahlung verliert der Gebührenschuldner den Anspruch auf einen Standplatz.
- (4) Die volle Gebühr ist auch dann zu entrichten, wenn der Standplatz für das zugelassene Geschäft nicht in Anspruch genommen wird oder der Rücktritt von der Zulassung zu einem Zeitpunkt erfolgt, zu dem der Standplatz nicht mehr anderweitig an ein vergleichbares Geschäft vergeben werden kann.

§ 6**Auslagen**

- (1) Neben den Gebühren sind die entstandenen notwendigen Auslagen zu erstatten.
- (2) Für die Auslagen gelten im übrigen die Vorschriften über Gebühren entsprechend.

§ 7**Mehrwertsteuer**

In den Marktgebühren ist die Mehrwertsteuer enthalten.

§ 8**Aufrechnung von Forderungen**

Der Gebührenschuldner kann gegen die Gebührenforderung nicht mit Gegenforderungen aufrechnen.

§ 9

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems in Kraft. Gleichzeitig treten die §§ 38 - 42 der Satzung über das Marktwesen in der Stadt Schüttorf (Markt- und Marktgebührenordnung) vom 06.11.1957 außer Kraft.

Schüttorf, den 14. Mai 1984

Stadt Schüttorf

Brinkmann
Bürgermeister

Wegner
Stadtdirektor

Die Marktgebührensatzung der Stadt Schüttorf wurde im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems Nr. 21 vom 25.05.1984 veröffentlicht. Damit ist die Satzung nach § 9 am 26.05.1984 in Kraft getreten.